

Wissenstest 2009



Für den Jugendwart

Für die Ausbildung in den Feuerwehr-Jugendgruppen

Organisation der Feuerwehr und Jugendschutz

Vorbemerkungen

Das Thema für den Wissenstest 2009 lautet

„Organisation der Feuerwehr und Jugendschutz“

Mit der Aufnahme in die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes betreten die Feuerwehranwärter Neuland. Um sich in diesem Neuland zurecht finden zu können, brauchen die Feuerwehranwärter Orientierungshilfe. Mit dem im Teil A vermittelten allgemeinen Grundwissen über die Organisation der Feuerwehr sollen die Feuerwehranwärter ihren eigenen Platz in der Feuerwehr richtig einordnen können. Diese Erkenntnis können sie nur dann gewinnen, wenn sie über die Strukturen der Feuerwehr und das personelle Umfeld Bescheid wissen. Den Jugendlichen soll dabei auch verdeutlicht werden, dass sie noch bestimmte Einschränkungen insbesondere bei Feuerwehreinsätzen in Kauf nehmen müssen.

Der Teil B befasst sich mit dem Jugendschutz. Dies ist zwar kein feuerwehrspezifisches Thema, aber die Kenntnis der aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erachteten die Kreis- und Stadtjugendwarte beim Aufbaulehrgang 2006 an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg als sehr wichtig. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass Thema „Jugendschutzgesetz“ in den Wissenstest aufzunehmen.

Der Wissenstest ersetzt nicht Teile der Grundausbildung zum Truppmann, sondern ist als eine Vorbereitung bzw. Ergänzung anzusehen.

Der Jugendwart und die Schiedsrichter vor Ort sollten Wert darauf legen, dass der Wissenstest für die Jugendlichen eine Bestätigung für erste Lernerfolge in der Freiwilligen Feuerwehr darstellt. Er sollte zur Fortsetzung der Ausbildung motivieren. Es ist wenig hilfreich, einen Jugendlichen, der erst kurze Zeit in der Freiwilligen Feuerwehr ist, mit strengen Regeln und Fehlerkatalogen im Sinne einer Leistungsprüfung oder eines Wettbewerbs zu konfrontieren.

Der Wissenstest selbst wird wie üblich im Spätherbst durchgeführt. Je nach abzulegender Wissensteststufe (bronze, silber, gold, Urkunde) wird der Schwierigkeitsgrad durch zusätzliche Testfragen bzw. zusätzliche Aufgaben gesteigert.

Die Testfragen zum Wissenstest und die Lösungsbögen stehen ab Mitte des Jahres zur Verfügung und werden über die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierungen verteilt.

Neben dem Sonderdruck, der wie immer der Fachzeitschrift *brandwacht* beigeheftet wird, besteht die Möglichkeit, die komplette Fassung des Vorbereitungsbeitrages zusammen mit Folienvorschlägen von der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg (www.sfs-w.de) herunterzuladen.

Weitere Hinweise zur Durchführung der Wissenstestaktion sind in einem Aufklärungsartikel zum Wissenstest zu finden, der an alle Besitzer der Jugendwartmappe in Druckform zusammen mit dem Wissenstestbeitrag 2007 verteilt wurde. Diese Hinweise sind auch auf der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg zugänglich.

Gliederung

Teil A Organisation der Feuerwehr

1. Einleitung
2. Feuerwehr: Was ist das?
3. Die Jugendgruppe in der Freiwilligen Feuerwehr
4. Der Feuerwehrverein
5. Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter
6. Unfallschutz
7. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Teil B Jugendschutz

1. Einleitung
2. Begriffe
3. Aufenthalt in Gaststätten
4. Tanzveranstaltungen
5. Alkohol
6. Rauchen
7. Wer wird bestraft?
8. Hinweise für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr
9. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Lernziele

Die Jugendlichen sollen den grundlegenden organisatorischen Aufbau der Feuerwehr kennen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sollen von den Jugendlichen situationsbezogen angewandt werden können.

Lerninhalte

- Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung
- Aufgaben der Feuerwehr
- Führungs- und Organisationsstrukturen einer Feuerwehr
- Rechte und Pflichten von Feuerwehranwärtern
- Begriffe Kind / Jugendlicher / Personensorgeberechtigter / Erziehungsbeauftragter
- Altersgemäße Bestimmungen über Alkohol, Rauchen, Aufenthalt in Gaststätten, Tanzveranstaltungen
- Anwendung im Bereich der Jugendfeuerwehr

Ausbilderunterlagen

Ergänzend und als Hintergrundwissen können Ausbilderunterlagen verwendet werden:

- Sonderdruck „Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)“, Staatliche Feuerweherschule Würzburg
- Sonderdruck „Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBayFwG)“, Staatliche Feuerweherschule Würzburg

Ansprechpartner und Internetlinks zum Thema Jugendschutz

- Bayerisches Landesjugendamt (<http://www.blja.bayern.de>)
- Aktion Jugendschutz (<http://www.bayern.jugendschutz.de>)
- <http://www.elternimnetz.de>
- <http://www.rauchfrei-info.de>
- <http://www.bist-du-staerker-als-alkohol.de>
- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern (<http://www.lzg-bayern.de>)
- Örtliche Jugendämter

Vorbereitungen

- Räumliche Voraussetzungen zur Durchführung der Vorbereitung auf den Wissenstest abstimmen
- Folien aus dem Internet (www.sfs-w.de) ausdrucken bzw. zur direkten Präsentation vorbereiten, ggf. eigene Folien erstellen

Sicherheitsmaßnahmen

- keine

Teil A

Organisation der Feuerwehr

1. Einleitung

Die diesjährige Vorbereitung auf den Wissenstest dient in erster Linie dazu, den Feuerwehranwärtern den Einstieg in den Feuerwehralltag zu erleichtern. Die Feuerwehranwärtler sollen erkennen, wo ihr Platz in der Feuerwehr ist und in welchem Umfeld sie sich befinden.

Folie auflegen und erläutern

Mit der Aufnahme in die Jugendgruppe einer Feuerwehr betritt der oder die Jugendliche Neuland. Erstmals wird er Feuerwehranwärtler oder sie Feuerwehranwärtlerin genannt. Zur Erkundung des neuen Tätigkeitsfeldes soll den Feuerwehranwärtlern ein allgemeines Grundwissen über die Feuerwehr auf den Weg gegeben werden.

2. Feuerwehr: Was ist das?

Die Feuerwehranwärtler sollen nach diesem Abschnitt erkennen, dass die Feuerwehr keine Organisation für sich ist, sondern dass sie im Auftrag der Gemeinde handelt. Sie sollen weiterhin die Organisation der Feuerwehr örtlich und auf der Ebene des Landkreises / der kreisfreien Stadt kennenlernen.

Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr fragt sich wohl jeder Neuling, womit er eigentlich dort zu tun hat. Die Begeisterung über die Feuerwehrfahrzeuge und die Kameradschaft in der Feuerwehr muss durch Hintergrundwissen über die Feuerwehr auf feste Grundlagen gestellt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Bestand haben soll.

Ausgang des Grundlagewissens über die Feuerwehr ist das Bayerische Feuerwehrgesetz. Dort ist auch festgelegt, dass die Gemeinden für sie zuständig sind.

2.1 Aufgaben der Gemeinden

Die Teilnehmer sollen den Zusammenhang zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr verstehen.

Folie auflegen und erläutern

Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, auf dem eigenen Gemeindegebiet u. a.

- den abwehrenden Brandschutz und
- den technischen Hilfsdienst sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat jede Gemeinde eine gemeindliche Feuerwehr

- aufzustellen
- auszurüsten
- und zu unterhalten.

Was bedeutet „gemeindliche Feuerwehr“?

„Gemeindliche Feuerwehr“ bedeutet, dass die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist.

Es gibt verschiedene Arten der „gemeindlichen Feuerwehren“, die nachfolgend kurz erläutert werden sollen.

Folie auflegen und erläutern

- Freiwillige Feuerwehr

Einsatzkräfte werden in der Regel von den Feuerwehrvereinen (siehe Nr. 3) gestellt

Für die Aufnahme ist der Kommandant zuständig

Feuerwehrdienst wird ehrenamtlich geleistet

Bei einer Gemeinde können auch mehrere selbstständige Freiwillige Feuerwehren bestehen (Gemeinde- oder Ortsteile)

In Bayern gibt es derzeit ca. 7.700 Freiwillige Feuerwehren

- Berufsfeuerwehr

Wird aufgestellt, wenn zur Erfüllung der Aufgaben Kräfte von Freiwilligen Feuerwehren nicht ausreichen

Nur in Städten mit über 100.000 Einwohnern

Feuerwehrdienstleistende sind Beamte der Gemeinde

In Bayern gibt es derzeit 7 Berufsfeuerwehren (München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Fürth, Ingolstadt)

Pflichtfeuerwehren werden hier bewusst nicht genannt, weil absolute Ausnahme

2.2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Teilnehmer sollen verstehen, welche Aufgaben die Feuerwehren im Auftrag der Gemeinde übernehmen.

Folie auflegen und erläutern

Die Gemeinden delegieren ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst an die gemeindlichen Feuerwehren. Hinter diesen Aufgaben verbergen sich u. a. folgende Einsatzarten:

Abwehrender Brandschutz

- Brandbekämpfung
 - Dachstuhlbrand
 - Zimmerbrand
 - Scheunenbrand



- Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahren

- Leck an einem Tankwagen, Treibstoff läuft aus
- Heustock mehr als 70 °C erwärmt, noch kein offenes Feuer



Technischer Hilfsdienst

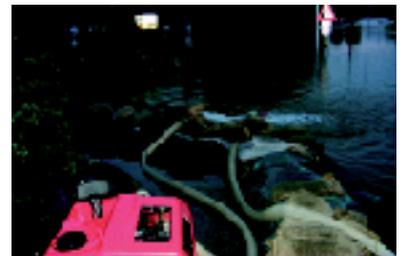
- Unglücksfälle

- Verkehrsunfall
- Zuganglück
- Arbeitsunfall



- Notstände

- Hochwasser
- Dambruch
- Orkan-katastrophe



Im Einzelfall können durch den Kommandanten oder zuständigen Führungsdienstgrad weitere Aufgaben angeordnet werden (z. B. Insektenbekämpfung).

2.3 Organisation der Feuerwehr

Die Teilnehmer sollen die Organisationsstruktur ihrer Feuerwehr kennen und ihren eigenen Platz in der Feuerwehr einordnen können. Darüber hinaus sollen sie einen Gesamtüberblick über die Feuerwehr-Führungsstruktur ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt bekommen.

Örtliche Freiwillige Feuerwehr

Folie auflegen und erläutern

Falls möglich, sollte der Kommandant selbst die Organisation seiner Feuerwehr erläutern.

Die Führungsstruktur der Feuerwehr ist hierarchisch aufgebaut. Wie in einem Betrieb muss es einen Leiter und je nach Größe der Feuerwehr weitere Führungsebenen (vergleichbar Abteilungen) geben.

- Feuerwehrkommandant (Leiter der Feuerwehr)

Steht an der Spitze der Freiwilligen Feuerwehr

Er wird alle 6 Jahre durch die aktiven Feuerwehrdienstleistenden gewählt und von der Gemeinde bestätigt

Zu den aktiven wahlberechtigten Feuerwehrdienstleistenden gehören auch Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

Er regelt den Dienst-, Übungs- und Ausbildungsbetrieb der Aktiven und hält somit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr aufrecht

Er ist zuständig für die Ernennung und Bestellung von Funktionsträgern in der Feuerwehr

Der Kommandant wird unterstützt und in seiner Abwesenheit vertreten durch den stellvertretenden Kommandant

- Weitere Organisation der örtlichen Feuerwehr

Besondere Funktionsträger

Der Kommandant überträgt besondere Aufgaben an seine Führungskräfte, z. B. die Gruppenführer

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte bestellt er einen Gerätewart bzw. der Atemschutzgeräte einen Atemschutzgerätewart bzw. Leiter des Atemschutzes

Bei Feuerwehren mit einer Jugendgruppe bestellt der Kommandant in aller Regel den Jugendwart und überträgt ihm damit die Verantwortung für die Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen in der Feuerwehr

Der Jugendwart ist für die Feuerwehranwärter der erste Ansprechpartner bei Fragen und Problemen

Taktische Einheiten

Die gemeindlichen Feuerwehren werden in taktische Einheiten gegliedert

Taktische Einheit bedeutet, dass sie bestimmte Aufgaben bei Einsätzen übernimmt

Taktische Einheiten sind: Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug

Die taktische Grundeinheit ist die Gruppe

Die Gruppe besteht aus dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten

Die Zahl der Gruppen einer Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Größe des zu schützenden Gebietes und nach den vorhandenen Gefahren

Die Fahrzeuge und Geräte sollen mindestens dreifach besetzt werden

Feuerwehr-Führungsstruktur in Landkreis / kreisfreier Stadt

Folie auflegen und erläutern

- Kreisbrandrat (KBR)

Steht an der Spitze der Feuerwehren im Landkreis

Wird vom Landrat vorgeschlagen und von den Kommandanten für jeweils 6 Jahre gewählt

Unterstützt das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes

- Stadtbrandrat (SBR)

Ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Stadt

In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr hat der SBR die gleichen Aufgaben wie der KBR

In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter der Berufsfeuerwehr diese Aufgaben

Den zuständigen KBR / SBR nennen

- Kreisbrandinspektor (KBI) / Stadtbrandinspektor (SBI)

Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet in Feuerwehrinspektionsbereiche ein

Für die Leitung der Inspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten des jeweiligen Bereiches einen Kreisbrandinspektor

Die Kreisbrandinspektoren unterstützen die Gemeinden und Feuerwehren ihres Bereiches in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes und entlasten damit den KBR

In kreisfreien Gemeinden werden diese Aufgaben von einem Stadtbrandinspektor übernommen

Den zuständigen KBI / SBI nennen

- Kreisbrandmeister (KBM) / Stadtbrandmeister (SBM)

Der KBR bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der KBI

Der KBR kann den KBM bestimmte Inspektionsbereiche zuweisen

Der KBM unterstützt und berät dann die Gemeinden und die Feuerwehren in seinem Bereich und entlastet damit den KBI

Neben den Kreisbrandmeistern mit einem eigenen Bereich kann der KBR sogenannte Fach-KBM ernennen

Diese sind dem KBR unmittelbar unterstellt und beraten und unterstützen alle Gemeinden und Feuerwehren des Landkreises auf ihrem Fachgebiet

Der Kreisjugendwart unterstützt den KBR bei der Jugendarbeit im Landkreis. Er wird im Regelfall vom KBR zum Fach-KBM bestellt und auf Vorschlag des KBR von den Jugendwarten gewählt.

Dieser berät und unterstützt alle Feuerwehren mit Jugendgruppen im Landkreis

In kreisfreien Gemeinden werden diese Aufgaben vom Stadtjugendwart wahrgenommen

Den zuständigen Kreis- / Stadtjugendwart nennen

3. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr

Folie auflegen und erläutern

Die Teilnehmer sollen die Ziele einer Jugendgruppe kennen und verstehen, dass die Jugendgruppe keine selbständige Organisation, sondern Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr ihres Ortes ist.

- Begriffsbestimmung

Die Jugendgruppe ist keine selbständige Organisation, sondern Bestandteil der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr

- Mitgliedschaft

Der Jugendgruppe gehören alle Feuerwehranwärter der Freiwilligen Feuerwehr zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr an

- Zielsetzung der Jugendgruppe

Pflege des Verantwortungsbewusstseins

Förderung des sozialen Engagements

Begegnungen auch international

Gestaltung der Freizeit

Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren

Traditionspflege

- Organisation

Gruppenversammlung

Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich

Wählt den Gruppensprecher und seinen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres

Gruppensprecher und sein Stellvertreter

Vertritt die Belange der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendwart

Stimmt Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab

Kassenwart

Führt die Kasse der Jugendgruppe

Wird durch die Gruppenversammlung bestellt, wenn der Gruppensprecher selbst die Aufgabe nicht übernehmen soll

4. Der Feuerwehrverein

Die Teilnehmer sollen den Unterschied zwischen der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung und dem Feuerwehrverein verstehen.

Folie auflegen und erläutern

- Vereinszweck

Zweck des Feuerwehrvereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung durch die Werbung und Stellen von Einsatzkräften

Weitere Ziele sind zum Beispiel

- Förderung der Kultur und Geselligkeit
- Förderung des Vereinslebens

- Vereinsführung

Der Feuerwehrverein ist eine selbständige und eigenverantwortliche Organisation, die mit der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr zwar durch seine Ziele eng verbunden aber dennoch von ihr unabhängig ist

Dementsprechend wird der Feuerwehrverein nicht vom Kommandanten, sondern vom eigens für ihn zuständigen Vereinsvorstand geleitet

- Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in den Feuerwehrverein ist nicht der Kommandant sondern das in der Satzung festgelegte Vereinsorgan zuständig (z. B. der Vorstand)

Nicht jedes Vereinsmitglied ist automatisch auch Mitglied der aktiven Feuerwehrmannschaft

In der Vereinssatzung werden auch die ggf. vorhandenen Alterseinschränkungen festgelegt

Auf jeden Fall können Feuerwehranwärter ab dem 12. Lebensjahr Mitglieder im Feuerwehrverein werden

- Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende, also auch alle Feuerwehranwärter)
- Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- Mitgliederversammlung

Der Vereinsbetrieb ist nicht im Feuerwehrgesetz sondern in einer eigenen Vereinssatzung geregelt

Diese schreibt auch vor, dass jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten ist

In dieser hat jedes Mitglied, also auch jeder Feuerwehranwärter, ein Antragsrecht

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassungen in Sachen Satzung

5. Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter

Die Feuerwehranwärter sollen ihre Rechte und Pflichten, bezogen auf das Lebensalter, verstehen.

- Der Feuerwehrdienst als Anwärter beginnt frühestens mit dem 12. Lebensjahr und endet mit dem 18. Lebensjahr

- Die Zeit als Feuerwehranwärter kann in zwei Altersabschnitte untergliedert werden, die unterschiedliche Anforderungen an den Feuerwehranwärter stellen:

- 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
- 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Dementsprechend gibt es Rechte und Pflichten, die in der gesamten Anwartschaft gelten, aber auch solche, die erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr dazukommen

5.1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Folie auflegen und erläutern

Rechte:

- Versicherungsschutz bei Personenschäden
Bei einem Unfall ist sofort eine Meldung an den Jugendwart oder Kommandant zu machen
Personenschäden werden vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband reguliert
- Ersatz von Sachschäden
Ein im (Ausbildungs-)Dienst eingetretener Sachschaden ist sofort dem Jugendwart oder Kommandanten zu melden
Sachschäden werden von der Gemeinde ersetzt
- Bereitstellung der Schutzkleidung durch die Gemeinde
- Recht auf Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsprogramm für Feuerwehranwärter und den Erfordernissen der Feuerwehr

Pflichten:

- Teilnahme an Feuerwehrausbildung (Feuerwehrunterricht, Schulungen, Übungen)
Schulpflicht geht grundsätzlich der Teilnahme an der Feuerwehrausbildung vor
- Bei (Ausbildungs-)Dienstverhinderung sich rechtzeitig beim Jugendwart oder Kommandanten entschuldigen
- Beachten von Unfallverhütungsvorschriften
Unfallverhütungsvorschriften werden bei regelmäßigen Belehrungen vermittelt
- Befolgen von Anweisungen der Vorgesetzten
- Tragen und Pflege der Schutzkleidung

5.2 Weitere Rechte und Pflichten vom 16. bis 18. Lebensjahr

Folie auflegen und erläutern

Zusätzlich zu den in Nr. 5.1 aufgeführten Rechten und Pflichten gilt für Feuerwehranwärter vom 16. bis 18. Lebensjahr folgendes:

Rechte:

- Aktives Wahlrecht
Wahlberechtigung für die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters
Das Wahlrecht im Feuerwehrverein richtet sich nach der Satzung
- Freistellung von der Arbeit während des Feuerwehrdienstes
Für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Bereitschaftsdienst sind Feuerwehrdienstleistende von der Arbeit freizustellen
Die Schulpflicht geht in der Regel dieser Freistellung vor
- Lohnfortzahlung und Verdienstausfallersatz

Erhalten Feuerwehranwärter bereits Arbeitsvergütung, so hat ihr Arbeitgeber für die Zeit der Dienstleistung für die Feuerwehr das Arbeitsentgelt einschließlich aller Zulagen weiterzuzahlen

- Bei mehr als 4 Stunden Dienstleistung besteht ein Anspruch auf eine kostenlose Verpflegung

Das gilt sowohl für Einsätze, als auch für Ausbildungsveranstaltungen

Pflichten:

- Erweiterte Pflichten im Hinblick auf die nun mögliche eingeschränkte Einsatzfähigkeit
Sicherheitsgerechtes Verhalten bei erhöhtem Gefahrenpotential
Weisungen der Vorgesetzten, insbesondere des im Einsatz begleitenden erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden strikt beachten

6. Unfallschutz

Die Feuerwehranwärter sollen verstehen, dass sie gewisse Unfallschutzregeln befolgen müssen, damit sie unversehrt ihren Feuerwehrdienst ableisten können.

Für Feuerwehranwärter gelten besondere Regeln für Einsätze und Übungen.

Es ist wichtig, dass die Feuerwehranwärter in regelmäßigen Zeitabständen in Fragen des Unfallschutzes belehrt werden.

6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Folie auflegen und erläutern oder die Schutzkleidung an einem ausgerüsteten Feuerwehranwärter erklären

Nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften müssen zum Schutz vor Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete persönliche Schutzausrüstungen getragen werden

Zur Unterscheidung im Einsatz wird für die Altersstufen 12. bis 16. Lebensjahr und 16. bis 18. Lebensjahr unterschiedliche persönliche Schutzausrüstung verwendet

6.1.1 Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

Für diese Angehörigen der Jugendgruppen wird die Forderung nach einer persönlichen Schutzausrüstung mit folgender Schutzkleidung erfüllt:

- Übungsanzug (Jugendschutzanzug)
- Gürtel mit Zweidornschnalle
- Überjacke als Wetterschutz
- Kunststoffschutzhelm (rot, fluoreszierend)
- Sicheres Schuhwerk (knöchelhoch)
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe

6.1.2 Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr

Für diese Angehörigen der Jugendgruppen wird die Forderung nach einer persönlichen Schutzausrüstung mit folgender Schutzkleidung erfüllt:

- Übungsanzug (Jugendschutzanzug)
- Gürtel mit Zweidornschnalle

- Überjacke als Wetterschutz
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz der aktiven Feuerwehrangehörigen (nach abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung)
- Feuerwehrstiefel der aktiven Feuerwehrangehörigen (nach abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung)
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe

6.2 Einsatzeinschränkungen

Den Feuerwehranwärtlern ist klarzumachen, dass die nachfolgend erläuterten Einsatzeinschränkungen keine Schikane an den Feuerwehranwärtlern sind, sondern ihrer Sicherheit und dem Erfolg ihrer Ausbildung dienen.

6.2.1 Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

Folie auflegen und erläutern

Nach Artikel 7, Absatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dürfen Feuerwehranwärter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden, deshalb

- Keine aktive Teilnahme an Feuerwehreinsätzen (weder Brand- noch Hilfeleistungseinsätze)

Auch keine Übernahme von kleineren Aufgaben wie Melder, Schlauchaufsicht oder ähnliches

- Keine Mitfahrt im Feuerwehrfahrzeug, da die Fahrt bereits zum Einsatz zählt und aus der Art und Weise der Anfahrt sich Gefahren für die Insassen des Fahrzeuges ergeben
- Teilnahme an Einsätzen ist nur als Zuschauer und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Ausbildungszweckes unter folgenden Voraussetzungen möglich

Aufsicht durch einen erfahrenen Feuerwehrkameraden, damit der Ausbildungswert im Vordergrund steht

Sorgfältige Prüfung der Gefahrenlage

Beobachtung nur aus einem sicheren Bereich

Schutzkleidung und Schutzausrüstung entsprechend der Altersstufe angelegt, sodass keinerlei irrtümliche Heranziehung zum Einsatz (vgl. Nr. 6.1) vorkommen kann

Reine Schaulust rechtfertigt nicht die Anwesenheit am Einsatzort.

6.2.2 Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr

Folie auflegen und erläutern

Nach Artikel 7, Absatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dürfen Feuerwehranwärter ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches herangezogen werden.

- Dies ist nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen erlaubt:

Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmann, Teil 1) abgeschlossen

Begleitung durch einen erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden, der die Verantwortung trägt und die Aufsicht ständig führt

Vollständige persönliche Schutzausrüstung (§ 12 UVV)

- Festlegung des Gefahrenbereiches obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter

Unerfahrenheit und der Tatendrang der Jugendlichen muss berücksichtigt werden

Bei Brandeinsätzen kann der Verteiler als Orientierungspunkt dienen, der im Regelfall außerhalb des Gefahrenbereiches gesetzt wird

Örtliche Gegebenheiten, sowie der sogenannte Trümmerschatten des Objektes sind zu beachten

Im Hilfeleistungseinsatz können folgende Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Gefahrenbereiches dienen:

Bei Einsätzen auf Verkehrswegen sicher abgesperrte Bereiche (z. B. durch Großfahrzeuge oder Totalsperrung) außerhalb des eigentlichen Unfall- und Gefährdungsbereiches

Bereiche, in denen keine Gefahren drohen, z. B. durch Chemikalien, Elektrizität, Explosionen, Verletzung usw.

- Weder bei Brandeinsätzen noch bei Hilfeleistungseinsätzen sollten Feuerwehranwärter bei Dunkelheit eingesetzt werden

Erhöhte Unfallgefahr und ein niedriger Ausbildungseffekt (keine Übersichtlichkeit)

- Keine Tätigkeiten im Einsatz, die dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind

Beispiele:

Sprungtucheinsätze

Retten oder Bergen von Personen, Tieren über Leitern oder durch Abseilen

Absperr- und Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen

Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer u. ä.

Arbeiten im Bereich brennbarer Flüssigkeiten und sonstiger gefährlicher Stoffe

Arbeiten im Bereich radioaktiver Stoffe

Arbeiten unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und als Rettungstaucher

Arbeiten im Arbeitsbereich maschineller Zugeinrichtungen (Seilwinden)

Kein Einsatz bei Sicherheitswachen, da hier mögliche Einsatzfelder ein Gefahrenpotential beinhalten

Teilnahme am Bereitschaftsdienst, z. B. Sonntagswachen, nur zusätzlich zur notwendigen Mindestmannschaft möglich

7. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Der Ausbilder fasst den Lernstoff zusammen und geht dabei auf die wichtigsten Lernziele ein.

Zur Wiederholung und Lernkontrolle können folgende Fragen gestellt werden (ggf. ergänzen oder kopieren und an die Teilnehmer austeilen).

Die Fragen stellen Musterbeispiele dar. In ähnlicher Art und Weise können sie auch im Wissenstest 2009 gestellt werden.

Bei einer Frage können auch mehrere Antworten richtig sein.

Testfragen

1. Welche Aufgaben erfüllt die Feuerwehr im Auftrag der Gemeinde?

- Müllabfuhr
- Abwehrender Brandschutz
- Winterdienst
- Technischer Hilfsdienst

2. Feuerwehranwärter bis zum 16. Lebensjahr dürfen herangezogen werden zu

- Ausbildungsveranstaltungen
- Sprungtucheinsätzen
- Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches

3. Wer führt die Ausbildung der Feuerwehranwärter in der eigenen Feuerwehr im Auftrag der Kommandanten durch?

- Jugendwart
- Gerätewart
- Kreisbrandrat
- Atemschutzgerätewart

4. Mit wie viel Jahren darf ein Kind oder Jugendlicher in Bayern in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden ?

- mit 10 Jahren
- ab der Geburt
- mit 12 Jahren
- mit 14 Jahren

5. Wer steht an der Spitze der Feuerwehren im Landkreis?

- Kreisjugendwart
- Kreisbrandrat
- Kreisbrandmeister
- Kommandant

6. Welche Arten von gemeindlichen Feuerwehren gibt es?

- Berufsfeuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr
- Hilfsfeuerwehr

Teil B

Jugendschutz

1. Einleitung

Bei der Vermittlung des Themas „Jugendschutz“ an die Feuerwehranwärter ist das Einfühlungsvermögen des Jugendwartes besonders gefragt. Wenn es darum geht, den Jugendlichen die Inhalte des Jugendschutzgesetzes nahezubringen, ist es nicht sinnvoll, den bloßen Gesetzestext abzulesen. Auch wer mit dem erhobenen Zeigefinger spricht und den Worten „Ihr dürft nicht...“ seine Rede beginnt, wird kaum auf Verständnis bei den Jugendlichen stoßen, sondern eher auf Ablehnung und Blockade.

Geschickter ist es, konkrete Fallbeispiele aus dem Alltag der Jugendlichen aufzugreifen und daran die jeweilige Problemstellung zu diskutieren. Die Jugendlichen sollen begreifen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht aus reiner Schikane die Freiheit des Jugendlichen einschränken, sondern vor allem dem Schutz seiner Gesundheit dienen. Wenn der Jugendliche begreift, warum und wovor man ihn schützen will, wird er die damit verbundenen Einschränkungen auch eher akzeptieren.

Bei den Fallbeispielen der Folienpräsentation sind Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen eine oder mehrere richtig sein können.

Zusätzlich zur Folienpräsentation kann der Jugendwart auch kleine Rollenspiele einstudieren, die von den Feuerwehranwärtern beispielsweise zu zweit oder in Kleingruppen vorbereitet werden.

2. Begriffe

Begriff „Kind“ / „Jugendlicher“

Zunächst soll den Feuerwehranwärtern der begriffliche Unterschied zwischen „Kind“ und „Jugendlicher“ erläutert werden.

Folie auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Simon und Markus sind im gleichen Jahr geboren. Simon wurde gestern 14 Jahre alt, sein Freund Markus feiert erst in drei Monaten seinen 14. Geburtstag. Sind Markus und Simon Kinder oder Jugendliche?

- Es kommt darauf an, welche Klasse sie besuchen
- Simon ist ab seinem 14. Geburtstag als Jugendlicher, Markus hingegen bis dahin noch als Kind anzusehen
- Sie sind im gleichen Jahr geboren und deshalb gleich einzuordnen

Richtig ist Antwort 2. Maßgeblich ist das vollendete Lebensjahr, nicht das Geburtsjahr.

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

Begriff „Personensorgeberechtigt“ / „Erziehungsbeauftragt“

Wenn es um die Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen geht, fallen oft die Begriffe „Personensorgeberechtigt“ und „Erziehungsbeauftragter“

Folie auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Die 15-jährige Jessica möchte eine Diskothek besuchen. Der volljährige Michael gibt sich gegenüber der Eingangskontrolle als Freund von Jessica aus und ermöglicht ihr so den Zutritt. Ist er Personensorgeberechtigt oder Erziehungsbeauftragter?

- Als erwachsene Begleitung ist er Personensorgeberechtigt
- Er ist Erziehungsbeauftragter auch ohne Auftrag
- Er ist keines von beiden, da er weder Elternteil ist, noch in deren Auftrag oder deren Sinn handelt

Antwort 3 ist richtig.

Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder ein Vormund.

Erziehungsbeauftragte handeln im Auftrag der Eltern oder betreuen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe (z. B. der Jugendwart in der Feuerwehr).

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

[...]

3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

3. Aufenthalt in Gaststätten

Für den Aufenthalt in Gaststätten gelten besondere Bestimmungen. Hier muss u.U. nach Art der Veranstaltung unterschieden werden.

Folie auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Der Handballverein veranstaltet im Vereinsheim für seine Mitglieder nach der gewonnenen Meisterschaft eine Rock-Party. Auch der 14-jährige Torwart Mike will mitfeiern.

Was ist richtig?

- Es ist eine vereinsinterne Veranstaltung und diese zählt zu den Ausnahmen in den Jugendschutzbestimmungen
- Mike muss zu Hause bleiben
- Rock-Parties sind für jede Altersgruppe in Ordnung

Richtig ist Antwort 1

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

4. Tanzveranstaltungen

Folien auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Bei Tanzveranstaltungen ist zu beachten, wer der Veranstalter ist. Für unter 16-jährige gelten bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder zur Brauchtumpflege weniger strenge Auflagen wie z. B. in Diskotheken.

Die 15-jährigen Freundinnen Charlotte und Tina planen einen Diskobesuch zu zweit. Sie möchten erst um 0.45 Uhr von Tinas Onkel abgeholt werden.

Was ist richtig?

- Bis spätestens 24 Uhr ist alles in Ordnung
- Sie hätten schon um 22 Uhr nach Hause gehen müssen
- Der Diskobesuch ist für die beiden nicht erlaubt

Richtig ist Antwort 3.

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer

personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

5. Alkohol

Die Bestimmungen beim Genuss von Alkohol sind je nach Alter unterschiedlich.

Folie auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Die zwei 16-jährigen Mädchen Lisa und Anne kaufen an der Tankstelle ein buntes, süßes Getränk mit Caipi-Geschmack.

Was ist richtig?

- Wenn es sich um ein aromatisiertes alkoholisches Getränk auf Perlweinbasis handelt, dürfen es die beiden kaufen und konsumieren
- Der Tankwart darf keinen Alkohol an Jugendliche verkaufen
- Enthält das Getränk Branntwein (Schnaps), darf es nicht an unter 18-jährige verkauft werden

Antworten 1 und 3 sind richtig

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vor-

richtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Folgen des Alkoholkonsums

Alkohol macht kaputt

- Erinnerungsvermögen nimmt ab
- Rotes Gesicht: Blutgefäße weiten sich
- Geschmackssinn geht zurück
- Schmerzempfindlichkeit nimmt ab
- Verminderte Wahrnehmung
- Verminderte Sehleistung
- Gleichgewichtsstörungen
- Sprachstörungen

Alkohol macht dick

Ein Gramm Alkohol enthält 7 Kilokalorien (kcal), dies ist beinahe so viel wie in einem Gramm Fett (9 kcal) und mehr als in einem Gramm Zucker (4 kcal). Wenn der Körper mehr Kalorien aufnimmt, als er verbraucht, wird dieser Überschuss als Fett im Körper eingelagert. Noch schlimmer: Alkohol sorgt dafür, dass das körpereigene Fett langsamer abgebaut wird.

Zum Vergleich:

Getränk	Kalorien
Tee (0,2 l)	0 kcal
Mineralwasser (0,2 l)	0 kcal
Apfelschorle (0,2 l)	ca. 49 kcal
Doppelter Schnaps (4 cl, 35 Vol.-%)	ca. 80 kcal
Wein (0,25 l, 11 Vol.-%)	ca. 200 kcal
Alkopops-Mixgetränk (0,275 l, 5 Vol.-%)	ca. 200 kcal
Bier (0,5 l, 5 Vol.-%)	ca. 240 kcal

Alkohol macht unsportlich

- Energieverlust: Herz- und Blutgefäße weiten sich
- Muskeln werden unterversorgt
- Sehkraft nimmt ab
- Keine Kontrolle über den Körper (Motorik, Gleichgewicht, Augen-Hand-Koordination)
- Mineralmangel durch zusätzlichen Feuchtigkeitsverlust

Alkohol macht dumm

Mit ca. 3 Gläsern Alkohol am Tag (oder eben mal einem Dauerbesäufnis am Wochenende) kann das Gehirn auf Dauer Schaden nehmen. 4 bis 5 Jahre ständiger Alkoholkonsum reichen aus, um das Gedächtnis zu verschlechtern. Das menschliche Gehirn kann um etwa 15 % schrumpfen. Als „Korsakow“ wird eine Schädigung des Gehirns bezeichnet, durch die man die Dinge nicht mehr so schnell kapiert und die Merkfähigkeit beeinträchtigt ist.

Alkohol verursacht Black-outs

Zu viel Alkohol kann leicht zu einen Black-out, auch Filmriss genannt, führen. Bei dieser zeitweiligen Gehirnstörung weiß man am nächsten Tag nicht mehr genau, was man am Vortag gemacht hat. Man tut vielleicht Dinge die einem später leid tun und die man bereut. Wer öfter einen derartigen Filmriss hat, trinkt deutlich zu viel Alkohol. Ein bleibender Gehirnschaden kann die Folge sein.

6. Rauchen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurden die Regelungen über das Rauchen in den letzten Jahren immer weiter verschärft.

Folien auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Der 16-jährige Martin will sich nach der Schule mit seinen Freunden am Marktplatz treffen. Vorher geht er in einen Supermarkt, um sich eine Schachtel Zigaretten zu kaufen.

Was ist richtig?

- Martin darf überall rauchen, da er bereits 16 Jahre alt ist
- Kindern und Jugendlichen darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden
- Die Supermarktverkäuferin begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ihm Zigaretten verkauft

Richtig sind die Antworten 2 und 3

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Zu beachten sind die Änderungen der jüngsten Zeit:

- §10 wurde zum 1.9.2007 geändert.
- Bis Ende 2008 war die Entnahme von Zigaretten an Automaten für Jugendliche ab 16 Jahren noch möglich
- Seit 1.1.2009 gilt das Abgabeverbot an Automaten für alle Kinder und Jugendliche

Folgen des Tabakkonsums

- Rauchen macht sehr schnell abhängig
- Mundgeruch
- Schlechte Kondition / Atemnot
- Geldprobleme
- stinkende Kleidung
- bei Mädchen: Rauchen und die Einnahme der Pille erhöht die Thrombose-Gefahr
- bei Jungen: erhöhtes Risiko von Erektionsstörungen
- Husten
- gelbe Zähne
- Haut altert
- Langfristige gesundheitliche Folgen: Erhöhtes Risiko für Krebs, Asthma, Herzinfarkt, Schlaganfall

7. Wer wird bestraft?

Bei Diskussionen über das Jugendschutzgesetz haben Jugendliche oft die Befürchtung, bei Übertretungen bestraft zu werden.

Folien auflegen und Fallbeispiel durchsprechen

Auf einer Klassenparty bringt der 16-jährige Steffen eine Palette Alkopops mit, die er an seine gleichaltrigen Mitschüler verteilt. Wer macht sich hier schuldig?

- Der Gewerbetreibende, der die Getränke an Steffen verkauft hat ist verantwortlich
- Steffen macht sich strafbar, weil er die anderen verführt
- Der Partyveranstalter hat seine Aufsichtspflicht verletzt

Richtig sind die Antworten 1 und 3. Das Kind bzw. der Jugendliche wird bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz nicht bestraft. Zu speziellen Bestimmungen der sogenannten „Alkopops“ siehe „Alkohol“.

Rechtlicher Hintergrund für den Jugendwart:

JuSchG - § 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig [...]

[...]

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren [...]

8. Hinweise für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

Die folgenden Anmerkungen sind kein Lerninhalt für den Wissenstest, sondern eine Zusatzinformation für den Jugendwart

Für Kinder und Jugendliche gelten im Jugendschutzgesetz je nach Altersstufe teilweise unterschiedliche Vorschriften. Für die Jugendfeuerwehr, mit Feuerwehranwärtern im Altersspektrum von 12 bis 18 Jahren ist dies oft schwierig umsetzbar. Der Jugendwart sollte deshalb klare Regeln für alle und damit ein möglichst einheitliches Vorgehen beim Jugendschutz schaffen.

Beispiele:

- Kein Bier während des Dienstbetriebes, auch für Jugendliche über 16 Jahre
- Generelles Alkoholverbot bei Fahrten und Lagern
- Rauchen untersagen

Die älteren Jugendlichen über 16 Jahren sollten motiviert werden, als Vorbild für die jüngeren zu dienen.

Auch der Jugendwart sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Zum einen erfüllt er eine besondere Vorbildfunktion, zum anderen muss eine erziehungsbeauftragte Person (Jugendwart, Kommandant) ihrer Aufsichtspflicht auch tatsächlich nachkommen können. Ein betrunkenen Jugendwart kann dies sicherlich nicht.

Eine Gruppe der Jugendfeuerwehr tut allgemein gut daran, sich an die bestehenden Regelungen zu halten. Die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde steht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Außenstehende Bürger sollen die Feuerwehr als verlässlichen Partner in der Not achten können.

Eltern sollten sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut in dieser Einrichtung aufgehoben sind.

9. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Zur Wiederholung und Lernkontrolle können folgende Fragen gestellt werden. Die Fragen stellen Musterbeispiele dar. In ähnlicher Art und Weise können sie auch im Wissenstest 2009 gestellt werden.

Testfragen

1. **Darf Kindern und Jugendlichen der Genuss von Tabakwaren in der Öffentlichkeit gestattet werden?**
 - Ab 16 Jahren
 - Nein
 - Nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten
2. **Paul (14 Jahre) möchte bei einem Feuerwehrfest in der Bar einen Whisky-Cola trinken. Darf der Veranstalter ihm das erlauben?**
 - Nein, erst ab 16 Jahren
 - Nein, da Branntweine erst ab 18 Jahre abgegeben werden dürfen
 - Ja, er möchte ja guten Umsatz machen
3. **Was gehört zu den Folgen des Rauchens?**
 - Rauchen macht sehr schnell abhängig
 - Schlechte Kondition / Atemnot
 - Die Kleidung stinkt

Übersicht über Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Auswahl)

	Unter 16 Jahre	Ab 16 Jahre, unter 18 Jahre
Tabak	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Bier, Wein etc.	kein Verkauf kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopos	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr
Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (z. B. Jugendfeuerwehr)	Bis 14 Jahre: bis 22 Uhr 14 bis 16 Jahre: bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
Aufenthalt in Gaststätten	Nur Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr

Impressum

Sonderdruck: „Wissenstest 2009 - Für den Jugendwart“ als Beihefter in *brandwacht* 1/2009
 Erstellt durch: Arbeitskreis „Wissenstest“ (Staatliche Feuerweherschule Würzburg und Jugendfeuerwehr Bayern)
 Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg
 Internet: Beitrag einschließlich Folienvorlagen auch im Internet unter der Adresse: www.sfs-w.de